



# **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) im Rahmen der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 6. November 2023**

---

### **Vorwort**

Der Gesetzentwurf bietet insgesamt die Möglichkeit, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken. Nach mehr als 3 Jahren Krise ist es notwendig, Investitionsanreize zu setzen und Entlastungen für Bürger und Bürgerinnen sowie Unternehmen zu beschließen. Dennoch sind nicht alle Maßnahmen durchweg als positiv oder ausreichend zu beurteilen. Besonders kritisch betrachten wir z. B. die Einführung von Anzeigepflichten bei innerstaatlichen Steuergestaltungen. Hier wird zum einen den Steuerzahlern und Steuerberatern Misstrauen entgegengebracht und zum anderen werden Fragen in der praktischen Anwendung offenbleiben. Inwieweit dies wachstumsfördernd wirken soll, bleibt unserer Auffassung nach ebenfalls offen.

Zudem sind die Maßnahmen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Renten nicht ausreichend. Es ist längst überfällig, dass die vom Bundesfinanzhof (BFH) angemahnte Doppelbesteuerung beseitigt wird. Hier muss der Gesetzgeber deutlich mehr ändern als die im Gesetzentwurf enthaltene Maßnahme. In keinem Fall sollte, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, die Vermeidung der Doppelbesteuerung aus dem vorgelegten Gesetzentwurf gestrichen werden und ohne konkrete Alternative und Zeitplan in ein zukünftiges Gesetzgebungsverfahren verschoben werden. Dies wäre den zahlreichen Rentnern nicht erklärbar. Hier kommen wir im Laufe der Stellungnahme noch einmal darauf zurück.

Positiv beurteilen wir, dass mit dem Wachstumschancengesetz erneut einzelne Pauschalen und Freibeträge (z. B. Verpflegungspauschalen, Betriebsveranstaltungen, GWG-Grenze, Grenze bei privaten Veräußerungsgeschäften) bzw. Grenzen (Verlustabzug, Wegfall von Grenzbeträgen, z. B. bei der Gruppenunfallversicherung, sowie die Anhebung der Grenzen für die Buchführungspflicht und die Erleichterungen bei der Umsatzsteuervoranmeldung) angepasst werden sollen. Diese Maßnahmen sind zwar teilweise nicht wachstumsfördernd, vermeiden aber teilweise Bürokratie; sie sind aber längst nicht ausreichend.

Wir wiederholen unsere Auffassung, dass alle Pauschalen im Steuerrecht regelmäßig überprüft und an die Inflation und Wertentwicklung angepasst werden sollten. Dies muss jährlich erfolgen. Hier bleibt der aktuelle Gesetzentwurf noch hinter den Erwartungen zurück.

Zwei Beispiele möchten wir anführen: Obwohl mit dem Jahressteuergesetz 2022 die steuerliche Bemessungsgrundlage durch die Anpassungen des Bewertungsrechts an eine marktgerechte Bewertung bei Immobilien im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer angehoben wurde, erfolgten parallel dazu keine Anpassungen der gesetzlich geregelten Freibeträge. Insbesondere, wenn sich Änderungen an der Bemessungsgrundlage ergeben, müssen die dazugehörigen Freibeträge angepasst werden. Dies betrifft aktuell vor allem das ErbStG. Die Anhebung dieser Freibeträge fehlt auch in diesem Gesetzentwurf. Entsprechend der Inflation müssten die bisherigen Freibeträge auf 25.650 Euro, 128.200 Euro, 256.400 Euro, 512.800 Euro und 641.000 Euro angehoben werden.

Ein weiteres Beispiel ist die Höhe der Entfernungspauschale. Wir weisen wiederholt darauf hin, dass es sich bei der Entfernungspauschale um eine elementare steuerrechtliche Regelung handelt, um die Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeits- und Nettoprinzip sicherzustellen. Eine Anhebung der Entfernungspauschale wirkt im Übrigen für alle Berufspendlergruppen entlastend. Es ist kein steuerrechtliches Geschenk. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesfinanzhof haben immer wieder die Erforderlichkeit des steuerlichen Abzugs für Fahrtkosten zur Arbeit herausgestellt. Die Bundesregierung stellt richtigerweise in ihrem aktuellen Subventionsbericht auch klar, dass die Entfernungspauschale keine Subvention ist, sondern notwendig ist, um dem verfassungsrechtlichen Leistungsfähigkeitsprinzip Genüge zu tun.

Im Übrigen gilt die Entfernungspauschale für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel sie nutzen. Die Höhe ist gleich, unabhängig davon, ob sie mit dem PKW, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zum Beispiel mit einem Fahrrad oder E-Bike zur Arbeit fahren. Aus diesem Grund entsteht auch keine Anreizwirkung durch eine höhere Pauschale, z. B. Fahrten nur deshalb mit dem PKW durchzuführen, die nicht notwendig oder vermeidbar wären, um eine erhöhte Entfernungspauschale zu erhalten. Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich nicht als Kostenersatz ausgestaltet. Da nur die einfache Wegstrecke mit der Entfernungspauschale abgegolten wird, werden insbesondere bei der Nutzung eines Pkw nur anteilig die Kosten berücksichtigt. Es profitiert faktisch derjenige am meisten, der geringe Kosten für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte (z. B. bei der Nutzung eines Fahrrades) verursacht. Eine Anhebung ist mehr als geboten, denn die Entfernungspauschale wurde seit Jahren nicht genügend an die gestiegenen Preise angepasst. Als Richtgröße plädieren wir daher für eine Erhöhung der Entfernungspauschale auf mindestens 45 Cent ab dem ersten Kilometer.

Auch die Anhebung der Kilometerpauschale bei Auswärtstätigkeiten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG i. V. m. dem Bundesreisekostengesetz muss erfolgen. Für Beschäftigte, die beruflich bedingt auswärts unterwegs sind, wird die Wegstreckenentfernung in Form der Kilometerpauschale berücksichtigt. Maßgeblich ist die Wegstreckenentfernung nach § 5 Bundesreisekostengesetz. Diese kann entweder als Werbungskosten oder als steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden und beträgt maximal 30 Cent je gefahrenen Kilometer. Auch für Reisen bei auswärtigen Tätigkeiten sind die Kosten entsprechend gestiegen. Wir regen an, § 5 Bundesreisekostengesetz ebenfalls anzupassen. Die Kilometerpauschale sollte auf mindestens 45 Cent je gefahrenen Kilometer angehoben werden.

Da die Anhörung im Finanzausschuss thematisch geteilt ist, werden wir erst zu den vermutlichen Themen der 2. Anhörung, zu der wir geladen sind, Stellung nehmen und am Ende noch auf Themen eingehen, die vermutlich die 1. Anhörung betreffen. Wir nehmen zugleich zu der

Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Oktober 2023 (Drucksache 433/23) zu den einzelnen für uns relevanten Regelungen und Vorschlägen Stellung.

## **Zum Gesetzentwurf im Einzelnen – 2. Anhörung**

### **Artikel 2 – Änderungen Einkommensteuergesetz**

#### **Streichung §§ 123 bis 126 EStG**

Dass die Versteuerung der Gashilfen, die mit dem Jahressteuergesetz 2022 eingeführt worden ist, gestrichen werden soll, ist richtig. Der bürokratische Aufwand zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen übersteigt deutlich die aus der Versteuerung zu erwartenden Einnahmen. Dies haben wir bereits im Rahmen des Gesetzentwurfs zum Jahressteuergesetz deutlich gemacht. Unabhängig davon standen weiter ungeklärte Fragen im Raum, wie die Ermittlung bei Wohngemeinschaften, nichtehelichen Lebensgemeinschaften usw. und die Versteuerung bei nicht abgabepflichtigen Steuerzahlern. Diese Fragen und die möglichen Lösungen hätten die Bürokratiekosten weiter erhöht. Insofern ist es aus unserer Sicht richtig, von der Versteuerung der Vorteile abzusehen. Zukünftig sollte im Vorfeld von Maßnahmen zur Unterstützung von gestiegenen Kosten die Umsetzung genauer geprüft und beraten werden. Vom sog. Gießkannenprinzip sollte Abstand genommen werden. Vielmehr sollten Förderungen genau dort ankommen, wo sie benötigt werden. Dies erhöht auch die Akzeptanz in der Bevölkerung bezüglich solcher Maßnahmen.

**Petition:** Neben dieser Entscheidung, dass die Gashilfen aus dem Jahr 2022 nicht versteuert werden sollen, sollte auch zwingend auf die Versteuerung der weiteren Preisbremsen ab 2023 verzichtet werden. Die Problemstellungen sind gleichgelagert. Die Bürokratiekosten würden auch hier die Einnahmen deutlich übersteigen. Zudem würden alle Beteiligten belastet: Steuerzahler, Finanzverwaltung und Steuerberater. Ein klares Bekenntnis seitens der Bundesregierung bzw. des BMF wäre ein wichtiges Signal an die Steuerzahler und auch die Finanzverwaltung.

### **Artikel 3 – Weitere Änderungen Einkommensteuergesetz**

#### **Nr. 5 der Stellungnahme des Bundesrates - § 39 Abs. 3 Satz 6 EStG Abfrage der Identifikationsnummer**

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vor, dass Arbeitgeber die Berechtigung erhalten sollen, die Steueridentifikationsnummer ihrer Arbeitnehmer künftig bei ihrem Finanzamt abfragen zu dürfen, wenn die Arbeitnehmer die Nummer ihrem Arbeitgeber nicht selbst mitteilen. Diesem Vorschlag sollte gefolgt werden.

Zum Hintergrund: § 39e Abs. 4 EStG regelt, dass der Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer mitteilen muss. Ohne Mitteilung kann der Arbeitgeber keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen und muss die Steuerklasse VI anwenden. Viele Arbeitnehmer haben das Problem, ihre Identifikationsnummer überhaupt zu finden oder erneut zu besorgen und reichen diese dem Arbeitgeber nicht ein.

Es besteht bisher keine Möglichkeit, dass der Arbeitgeber die bereits bestehende Identifikationsnummer beim Finanzamt unter Anwendung einer Vollmacht vom Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland abrufen kann.

§ 39 Abs. 3 EStG regelt lediglich die erstmalige Vergabe einer Identifikationsnummer, betrifft also nur Fälle, wo ein Arbeitnehmer neu nach Deutschland (Arbeitnehmerzuzug) zieht. Ansonsten wird die Identifikationsnummer bereits bei Begründung des Wohnsitzes, also bei Geburt vergeben.

Für bereits vorhandene Identifikationsnummern ist § 39 Abs.3 EStG nicht einschlägig.

Verfahrenstechnisch hat der Arbeitgeber somit Probleme bei allen Mitarbeitern, die bereits eine Identifikationsnummer früher mitgeteilt bekommen haben und diese nicht weitergeben, bei der monatlichen Entgeltabrechnung und kann am Jahresende auch keine Jahreslohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung elektronisch übermitteln. Er muss zum einen die Steuerklasse VI anwenden (das ist eher der Nachteil für den Arbeitnehmer) führt aber zur Pflichtveranlagung (Mehrarbeit bei Finanzverwaltung).

Seit 2023 ist zudem die elektronische Übermittlung der Jahreslohnsteuerbescheinigung nach § 41b Abs. 2 EStG nur noch mit der Identifikationsnummer möglich. Die Übersendung mit e-Tin ist abgeschafft. Liegt diese nicht vor, bleibt es bei einer Papierbescheinigung, die der Arbeitgeber an das Finanzamt übersenden muss.

Arbeitgeber sollten generell und zeitlich unbegrenzt eine Abfragemöglichkeit beim Finanzamt erhalten.

Die vorgesehene Einschränkung des Bundesrates, die Abfrage nur in den Fällen zur Verfügung zu stellen, in denen ein Arbeitgeber für den Arbeitnehmer für das Jahr 2022 eine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt hat und versichert wurde, dass das Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2022 fortbestanden hat, ist unnötig.

Auch bei neu geschlossenen Arbeitsverhältnissen kommt es teilweise vor, dass Arbeitgebern die Identifikationsnummer von Arbeitnehmern nicht bekannt ist.

**Petition:** Der Arbeitgeber sollte unbeschränkt die Möglichkeit erhalten, die bereits bestehende Identifikationsnummer beim Finanzamt – idealerweise elektronisch – anzufragen (analog der Abfrage der SV-Nummer). Möglich wäre z. B. die Regelung in § 39e Abs. 8 oder § 39 Abs. 3 aufzunehmen.

Da das neue Verfahren nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, sollte die bisherige Regelung zur Übermittlung der Jahreslohnsteuerbescheinigungen mit der sog. eTIN auch für das Jahr 2023 hinaus verlängert werden. § 41b Abs. 2 Satz 1 EStG sollte entsprechend geändert werden.

## **Artikel 4 – Weitere Änderungen Einkommensteuergesetz**

### **Nr. 9 - 11 – Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung - Langsameres Abschmelzen des Versorgungsfreibetrages nach § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG, langsamerer Ansteigen des steuerpflichtigen Rentenanteils in § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa Satz 3 EStG und langsamerer Abschmelzen des Altersentlastungsbetrages nach § 24a Satz 5 EStG**

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Entwicklung der Besteuerungsanteile bei Renteneinkünften soll dem längst überfälligen Entgegenwirken der Doppelbesteuerung Rechnung getragen werden. Dies wurde bereits im Koalitionsvertrag angekündigt und ist aufgrund der Rechtsprechung des BFH vom 19.5.2021 (Az.: X R 20/19 und X R 33/19) zwingend erforderlich. Laut BFH darf es in keinem Fall zu einer Doppelbesteuerung von Renten kommen. Wir erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht ebenfalls die Doppelbesteuerung von Renten bestätigt.

Der Vorschlag ist aus Sicht des Bundes der Steuerzahler nicht ausreichend. Hier bedarf es deutlich mehr Änderungen und Engagement.

Wir widersprechen deutlich dem Vorschlag des Bundesrates, die vorgesehenen Regelungen zu streichen. Hier fehlt die Perspektive, wann es zu dem im Beschluss des Bundesrates (Drs. 433/23) vorgeschlagenen Gesetzentwurf kommen soll. Die betroffenen Steuerzahler erhalten hier keine Verbindlichkeit. Die Doppelbesteuerung wirkt weiter. Die Vergangenheit zeigt, dass es im Rahmen der Besteuerung von Alterseinkünften lange Zeit dauert, bis es zur Änderung von Vorschriften kommt. Eine weitere Verzögerung ist für die betroffenen Rentner und Rentnerinnen nicht nachvollziehbar und auch nicht erklärbar.

Dennoch muss auch die vorgeschlagene Regelung erweitert werden. Gänzlich fehlt die Diskussion um eine Änderung der Rentenbesteuerung für die Bestandsrentner. Das langsamere Ansteigen des steuerpflichtigen Rentenanteils betrifft nur die zukünftigen Rentner.

Grundsätzlich könnten der Besteuerungsanteil bzw. der steuerfreie Anteil der Rente für die Zukunft auch für die Jahre ab 2005 geändert werden. Da die Daten bei der Rentenversicherung Bund bzw. den sonstigen Rentenversicherungsträgern vorliegen, dürfte dies auch ohne nennenswerten Aufwand umzusetzen sein. Alternativ könnte bei Bestandsrentnern die Änderung dahingehend erfolgen, dass die Rentensteigerungen nur mit dem Besteuerungsanteil besteuert werden. Dies wäre auch gerechtfertigt, da die komplette Besteuerung der jährlichen Rentensteigerungen auf falschen Annahmen der „Rürup-Kommission“ beruht.

Die damalige Kommission hatte dies mit dem Abstandsgebot zu den Beamtenpensionen begründet. Dabei ist die Kommission von einer jährlichen Rentensteigerung in Höhe von 1,5 Prozent und einer jährlichen Steigerung des steuerfreien Existenzminimums von 2,5 Prozent ausgegangen.

Stand 2023 haben die Rentensteigerungen ab 2005 in den alten Bundesländern 43,8 Prozent und in den neuen Bundesländern 63,72 Prozent betragen. Die Anhebung des steuerfreien Existenzminimums ab 2005 bis 2023 betrug hingegen nur 42,3 Prozent. Im Jahr 2020 waren

es nur 34 Prozent. Erst die starke Anhebung 2023 führte in den alten Bundesländern dazu, dass beide Steigerungen annähernd gleich sind.

Unser Vorschlag zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sieht daher wie folgt aus:

Die Besteuerungsanteile bleiben erhalten bis zum Jahre 2015. In einigen Veröffentlichungen werden Doppelbesteuerungen vor 2015 ausgeschlossen. Allerdings unterliegen alle Rentenerhöhungen nur dem Besteuerungsanteil, auch rückwirkend und für alle „Neurentner“ ebenso. Ab dem Jahre 2015 steigt der Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa Satz 3 EStG bis 2065 um 0,6 Prozentpunkte jährlich. Tabellarisch sieht dies wie folgt aus:

| <b>Jahr des Rentenbeginns</b> | <b>Jährlicher steuerpflichtiger Anteil</b> | <b>Jährlicher steuerfreier Anteil</b> |
|-------------------------------|--|---------------------------------------|
| 2005                          | 50 %                                       | 50 %                                  |
| 2006                          | 52 %                                       | 48 %                                  |
| :                             |  |                                       |
| 2015                          | 70 %                                       | 30 %                                  |
| 2016                          | 70,6 %                                     | 29,4 %                                |
| 2017                          | 71,2 %                                     | 28,8 %                                |
| :                             |  |                                       |
| 2040                          | 85 %                                       | 15 %                                  |
| 2041                          | 85,6 %                                     | 14,4 %                                |
| :                             |  |                                       |
| 2064                          | 99,4 %                                     | 0,6 %                                 |
| 2065                          | 100 %                                      | 0 %                                   |

*Table 1 Langsameres Ansteigen des Besteuerungsanteils*

Dazu müsste analog der Versorgungsfreibetrag in § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG angepasst werden. Hier sollte keine Festschreibung des Versorgungsfreibetrages erfolgen, sondern eine jährliche Veränderung bis zum Höchstbetrag. Zudem könnte der Höchstbetrag um 50 Prozent erhöht werden. Ab 2016 wird der Prozentsatz um 0,5 Prozentpunkte gesenkt. Der Höchstbetrag um 66 Euro.

| <b>Jahr des Versorgungsbeginns</b> | <b>Versorgungsfreibetrag in %</b> | <b>Höchstbetrag</b> |
|------------------------------------|-----------------------------------|---------------------|
| 2005                               | 40 %                              | 4.500 €             |
| 2006                               | 38,5 %                            | 4.380 €             |
| 2007                               | 37 %                              | 4.260 €             |
| :                                  |                                   |                     |
| 2015                               | 25 %                              | 3.300 €             |
| 2016                               | 24,5 %                            | 3.234 €             |
| :                                  |                                   |                     |
| 2040                               | 12,5 %                            | 1650 €              |
| 2041                               | 12 %                              | 1.594 €             |
| :                                  |                                   |                     |
| 2064                               | 0,5 %                             | 66 €                |
| 2065                               | 0 %                               | 0 €                 |

*Table 2 Langsameres Abschmelzen des Versorgungsfreibetrages*

## **Mehr Transparenz**

Zudem müsste mehr Transparenz in die Rentenbesteuerung kommen. Schon vor Rentenbeginn muss über die mögliche Rentenbesteuerung seitens der Versorgungsträger in Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden eine aktive Aufklärung betrieben werden. Ebenfalls könnten die jährlichen Rentenanpassungen ab bestimmten Rentenhöhen auf eine mögliche Steuerpflicht hinweisen. Hier können die Besteuerungsgrundlagen, vergleichbar wie auf Bescheinigungen bei Banken, mitgeteilt werden. So erhalten die Rentner rechtzeitig die Informationen.

Die Finanzämter sollten die Mitteilungen der Rentenversicherungsträger, die jährlich automatisch mitgeteilt werden, zeitnah auswerten und Rentner zur Abgabe auffordern. Gegenwärtig geschieht dies nur punktuell und nicht selten für 5 Jahre und mehr.

Eine „Lohnsteuerpflicht“ auf Renten (Einbehalt der Einkommensteuer durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV)) halten wir für derzeit nicht praktikabel, da viele Rentenbezieher verschiedene Leistungen beziehen. Nach einer erstmaligen Veranlagung stellt u. E. das Vorauszahlungsverfahren als „Lohnsteuerersatz“ eine bewährte Handhabung dar. Es könnte darüber nachgedacht werden, ob die Vorauszahlungszeiträume auf zwei Monate verkürzt werden könnten, um hohe vierteljährliche Vorauszahlungen zu vermeiden. Diskutiert werden könnte ggf. eine Einbehaltung der Steuer bei Rentnern, die nur Renten von der DRV erhalten.

## **Ertragsanteilsbesteuerung**

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Ertragsanteilbesteuerung überprüft werden muss. Laut dem Kommissionsbericht wurde von einem damaligen Rechnungszinssatz von 3,25 Prozent ausgegangen. Der heutige Rechnungszinssatz dürfte wesentlich niedriger liegen.

**Petition:** Wir plädieren dafür, die Neuregelung zur Rentenbesteuerung umfassender und weitgehender durchzuführen. Insbesondere sollte die Versteuerung der Rentensteigerungen auch nur mit dem Besteuerungsanteil erfolgen.

## **Artikel 5 – Weitere Änderungen Einkommensteuergesetz**

### **Nr. 2b – Einführung einer Freigrenze für Vermietung nach § 3 Nr. 73 EStG**

Die vorgeschlagene Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung kann ein Beitrag zur Entbürokratisierung sein und wird von uns unterstützt.

Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die gleichen bürokratischen Belastungen bei der Ermittlung des Gewinns/Verlusts auch bei anderen Einkunftsarten, z. B. bei Honorareinkünften im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit, bestehen. Hier könnte die Gefahr einer verfassungsrechtlichen Ungleichheit bestehen, die in der Kürze der Zeit noch nicht im Detail geprüft werden konnte.

**Petition:** Wir plädieren daher dafür, zu prüfen, ob auch bei anderen Einkunftsarten eine Freigrenze von 1.000 Euro eingeführt werden kann.

Eine weitere Entbürokratisierung kann jedoch bei der Einkunftsermittlung bei einer Vermietung erreicht werden, wenn die vom Mieter an den Vermieter gezahlten Nebenkosten zum Beispiel für Heizung, Strom oder Wasser (sog. Bruttoprinzip) nicht mehr zu den Einnahmen zählen. Die entsprechenden Aufwendungen des Vermieters brauchen dann zum Abflusszeitpunkt nicht als Werbungskosten abgezogen werden.



**Petition:** Zur Vereinfachung bei der Ermittlung von Vermietungseinkünften sollte lediglich die Kaltmiete als Einnahme berücksichtigt werden, sodass überflüssige Umlage-Berechnungen entfallen.

#### **Nr. 10 – Erhöhung des Freibetrages für Betriebsveranstaltungen in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG**

Die Erhöhung des steuerlichen Freibetrages für Betriebsveranstaltungen in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG ist ebenfalls angesichts der Inflation richtig, stellt aber keine Wachstumsförderung dar. Auch hier sollte die Anpassung vielmehr genutzt werden, ein in der unternehmerischen Praxis bestehendes Bürokratieproblem zu beheben. Mit diesem nachfolgend geschilderten Problem befasst sich mittlerweile auch die Rechtsprechung in Form des Bundesverfassungsgerichts. Das Gesetzgebungsverfahren kann genutzt werden, um ohne eine Entscheidung des Gerichts die Problemlösung herbeizuführen.

Für die Anwendung des Freibetrages und die Prüfung, ob dieser eingehalten ist, ist die Zahl der „teilnehmenden Arbeitnehmer“ einer Betriebsveranstaltung maßgeblich, um den Pro-Kopf-Anteil von den Gesamtkosten zu berechnen. Die genaue Teilnehmerzahl zu ermitteln, stellt sowohl kleine als auch große Arbeitgeber vor ein praktisches Problem. Kurzfristige Absagen oder Nichterscheinen bei einer Betriebsveranstaltung können faktisch nicht erfasst werden. Es ist unmöglich, die gesamte Zeit eine Person abzustellen, die die genauen Anwesenden erfasst und am Ende dokumentiert. Auch ist es unrealistisch alle teilnehmenden Personen bei Zutritt zur Veranstaltung zu registrieren oder persönlich unterschreiben zu lassen. Dies genau fordert aber die aktuelle Vorschrift, weil auf die anwesenden Beschäftigten und Dritten abgestellt wird. Arbeitgeber berichten regelmäßig, dass diese Dokumentation bei allen Bemühungen nicht zu erbringen ist.

Würde die Vorschrift stattdessen auf die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer oder auf die Anzahl der Teilnehmer, mit denen der Arbeitgeber bei der Planung kalkuliert hat, abstellen, könnten sich Unternehmen und Finanzverwaltung den bürokratischen Aufwand ersparen, der durch die Erfassung der tatsächlich Teilnehmenden und deren anschließende Kontrolle entsteht. Außerdem würde so eine nicht sachgerechte Besteuerung vermieden, da Arbeitgeberaufwendungen für angemeldete, aber nicht erschienene Beschäftigte (No-Show-Kosten) bei den teilnehmenden Beschäftigten keine Bereicherung auslösen. Gerade dieser Punkt hat sich in der Praxis als streitanfällig erwiesen (z. B. BFH-Urteil VI R 31/18 vom 29.04.2021).

Aus unserer Sicht besteht hier auch kein Missbrauchsrisiko. Kaum ein Arbeitgeber wird unkalkuliert eine Veranstaltung planen und unnötig hohe Kosten eingehen, um anschließend Lebensmittel oder andere verderbliche Waren zu entsorgen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Arbeitgeber grundsätzlich ein eigenes Interesse hat, die Kosten nicht ausufern zu lassen und auch nachhaltig zu handeln.

Die Kalkulationsbasis kann z. B. nachprüfbar auch den Bestellungen oder Angeboten entnommen werden. Diese werden regelmäßig bei den Arbeitgebern vorliegen.

Auch hier gilt: Nur die alleinige Anhebung des Freibetrages führt nicht zu einer bürokratischen Entlastung der Arbeitgeber und der Finanzverwaltung.



**Petition:** Der steuerliche Freibetrag sollte auf die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer oder auf die Anzahl der Teilnehmer, mit denen auf Seiten des Arbeitgebers bei der Planung kalkuliert wird, bezogen sein. Satz 3 könnte aus unserer Sicht wie folgt formuliert werden: „Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110/150 Euro je Betriebsveranstaltung **und angemeldeten bzw. geplanten Arbeitnehmern** nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.“

In der Gesetzesbegründung sollte zwingend aufgenommen werden, dass die Anmeldungen bzw. Planungen nachgewiesen werden müssen. Dies kann beispielsweise erfolgen durch die Anmeldungen nach Abfrage bei den Arbeitnehmern oder Angeboten und Bestellungen bei Dienstleistern, in denen die Anzahl ersichtlich ist. Auch aus Rechnungen geht in der Regel die Anzahl der tatsächlichen Bestellungen hervor.

Zudem erscheint die Anhebung auf 150 Euro zu niedrig. Dies entsprach der Forderung im damaligen Gesetzgebungsverfahren 2014/2015. Seitdem ist die Inflationsrate deutlich gestiegen. Eine Anhebung auf 200 Euro erscheint angemessen.

**Petition:** Wir plädieren dafür, dass der Freibetrag deutlicher angehoben wird.

Ein weiteres Problem in der Praxis besteht bei Anwendung der Pauschalversteuerung der Aufwendungen der Betriebsveranstaltungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG. Der Wortlaut verweist auf eine Betriebsveranstaltung. Diese ist in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG legal definiert: „Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter“.

Streitig ist nun, ob für die Pauschalversteuerung auch die Voraussetzung des Offenstehens vorliegen muss. Dies wird ausdrücklich für den Freibetrag nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG gefordert.

**Petition:** Wir plädieren für eine Klarstellung, dass gemäß der Legaldefinition einer Betriebsveranstaltung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG die Pauschalierung gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG auch für betriebliche Veranstaltungen zugänglich ist, die nicht allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

## **Nr. 12 – Anhebung Freigrenze Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG**

Die Freigrenze für Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG soll von 600 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden. Dies ist zu begrüßen, weil hiermit sowohl eine bürokratische als auch steuerliche Entlastung für geringe Einkünfte einhergeht. Die letzte Anhebung der Freigrenze liegt über 15 Jahre zurück. Aufgrund des gestiegenen Inflationsniveaus ist die Anhebung damit geboten. Da für die nächsten Monate ein weiteres Ansteigen der Inflationsrate zu erwarten ist, ist aus unserer Sicht eine höhere Freigrenze zu befürworten.

**Petition:** Die Freigrenze sollte entweder dynamisiert werden und jedes Jahr entsprechend der Inflationsrate oder aktuell zumindest auf 1.200 Euro angepasst werden.

**Nr. 13, 11, 16 – Abschaffung der Fünftelregelung für Abfindungen und Entschädigungen im Lohnsteuerabzug in § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG und § 19a Abs. 4 Satz 2 EStG, sowie der Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 5 EStG**

Grundsätzlich erfordert die Anwendung der ermäßigten Besteuerung im Lohnsteuerabzug für den Arbeitgeber einen hohen zeitlichen Aufwand, weil der Arbeitgeber die Voraussetzungen vor allem für eine Zusammenballung nach § 34 Abs. 1 EStG prüfen und ermitteln muss.

Auf der anderen Seite führt die ermäßigte Besteuerung beim Arbeitnehmer zu einer steuerlichen Entlastung. Diese würde der Arbeitnehmer nur erreichen, wenn er nach der Zahlung ohne ermäßigte Besteuerung eine Einkommensteuererklärung einreicht. Da die Pflichtveranlagung bei Zahlung von Abfindungen oder Entschädigungen wegfallen soll, erfordert dies aber auch die Kenntnis des Steuerzahlers über die Möglichkeit der Senkung der Steuerlast durch die Einkommensteuerfestsetzung. Zudem muss der Betroffene in der Lage sein, die Erklärung einzureichen oder einen Steuerberater zu beauftragen. Insofern hängt die Entlastung so von dem Handeln des Steuerzahlers ab – Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bei einem Wegfall der ermäßigten Besteuerung im Lohnsteuerabzug könnte dies zu höheren Aufklärungspflichten“ seitens der Arbeitgeber führen.

Weiterhin tritt der Arbeitnehmer in vielen Fällen in erhebliche finanzielle Vorleistung. Je nach Zeitpunkt der Auszahlung der Abfindung und Bearbeitungsdauer der Einkommensteuererklärung können so schnell zwei Jahre Wartezeit auf die Rückerstattung der zu viel gezahlten Lohnsteuer entstehen. Aber auch für die Arbeitgeber kann dies nachteilig sein. So könnten die Arbeitnehmer sich evtl. diesen steuerlichen Nachteil über eine höhere Abfindung ausgleichen lassen wollen.

Daher ist aus unserer Sicht eine ermäßigte Besteuerung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs für Arbeitnehmer durchaus sinnvoll. Um sowohl das Interesse des Arbeitnehmers zu wahren als auch den Aufwand des Arbeitgebers zu reduzieren, sollten die Voraussetzungen der ermäßigten Besteuerung vereinfacht werden. So könnte statt einer Zusammenballung eine Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum Arbeitgeberunternehmen oder das Alter des Arbeitnehmers bzw. die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber als Kriterium gelten. Dies hätte den weiteren Vorteil, dass sich der Prüfaufwand auch für das Finanzamt vermindern würde. Zudem würde eine für den Steuerzahler einfacher zu verstehende Regelung zu mehr Akzeptanz führen. Die vereinfachten Voraussetzungen könnten auch nur im Lohnsteuerabzug gelten. Im Rahmen der verpflichtenden Abgabe der Einkommensteuererklärung könnten seitens des Finanzamtes die Voraussetzungen geprüft werden.

**Petition:** Statt einer Streichung der ermäßigten Besteuerung im Lohnsteuerabzug, sollten die Voraussetzungen im § 34 EStG vereinfacht werden.

Da die Diskussion um eine mögliche Vereinfachung der Voraussetzungen andauern könnte, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, die bisherige Verpflichtung der Anwendung der ermäßigten Besteuerung im Lohnsteuerabzug auf ein Wahlrecht bzw. eine „kann“-Regelung zu ändern. Zudem sollte es auch bei der Bescheinigung der gezahlten Abfindung in der Jahreslohnsteuerbescheinigung bleiben. So bleibt es dem Arbeitnehmer möglich, einen Hinweis zu erhalten und die Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu prüfen.

**Petition:** Wir regen an, die ermäßigte Besteuerung im Lohnsteuerabzugsverfahren auf eine „Kann-Regelung“ zu ändern. Zudem sollte die Bescheinigung in der Jahreslohnsteuerbescheinigung beibehalten werden.

## **Artikel 8 – Änderung der Einkommensteuereinführungsvorschriften**

### **Vorschlag des Bundesrates in Nr. 23 – Änderung § 11c Abs. 1a – Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer für Gebäude**

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vor, höchstrichterliche Rechtsprechung des BFH zu überschreiben, nach der bei der Gebäude-AfA zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer als der regulären (von 33 1/3 Jahren seit diesem Jahr; vgl. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) jede Darlegungsmethode ausreicht.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll, wie vor der Entscheidung des BFH, ein qualifiziertes Gutachten als Nachweis vorgelegt werden. Alternativ soll ein BMF-Schreiben kürzere Nutzungsdauern pauschal festlegen können. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung eine Prüfung zugesagt (BT-Drs. 20/9006 vom 26.10.2023).

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Umsetzung des Vorschlages aus.

Mit dem Vorschlag werden insbesondere die Vorgaben von Tz. 22 ff. des BMF-Schreibens vom 22. Februar 2023 zur Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer in die EStDV überführt. Es wird Steuerpflichtigen erschwert, von der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG Gebrauch zu machen, ohne zugleich deren Rechtssicherheit zu erhöhen. Dies ist weder sachgerecht noch unbürokratisch.

**Petition:** Es sollte im Vordergrund stehen, für besondere Gebäude generell kürzere Nutzungsdauern zu erlauben. Sollte der Vorschlag des Bundesrats aufgegriffen werden, sollte festgelegt werden, dass der von einem den Anforderungen erfüllenden Sachverständigen festgestellte Wert von der Finanzverwaltung nur in begründeten Fällen abgelehnt werden darf.

## **Artikel 11 – Änderung der Abgabenordnung**

### **Nr. 13 – Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen (§§ 138I bis 138n AO)**

Wie bereits eingangs erörtert, halten wir eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen nicht für zielführend und somit nicht notwendig. Zum einen wird den Steuerberatern mit der Einführung ein Misstrauen entgegengebracht, was uns persönlich verwundert. Gerade in den letzten Jahren der verschiedenen Krisen wurde immer wieder betont, welche besondere Rolle die steuerberatenden Berufe bei der Bewältigung spielen und übernommen haben und welche Anerkennung sie bei der Politik und Vertretern der Ministerien genießen. Darüber hinaus werden im Entwurf unbestimmte Rechtsbegriffe der anzuzeigenden Tatbestände verwendet. Dies wird zu Rechtsunsicherheiten, bürokratischem Mehraufwand und Haftungsrisiken führen. Auf der anderen Seite bestehen im deutschen Recht zahlreiche Erklärungs- und Mitteilungspflichten, so dass bei Auswertung der in der Finanzverwaltung vorhandenen Daten, die entsprechenden Informationen vorliegen, ohne erneute Pflichten einzuführen. Gerade für die kleinen und mittleren Kanzleien führt dies zu einer hohen Verunsicherung.

Zudem bedeuten die nationalen Meldepflichten für steuerliche Gestaltungen einen weiteren, erheblichen Bürokratieaufwand sowohl für alle Beteiligten, für die Steuerpflichtigen, und zwar sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen, aber auch für Berater. Unternehmen und ihre Berater werden sich ab dem 01.01.2024 auf zeit- und kostenintensive Prüfungen einstellen müssen, ob eine Gestaltung meldepflichtig ist oder nicht. Die von der Bundesregierung geschätzte Zahl der erwarteten 5.000 Meldungen ist voraussichtlich zu niedrig und entbindet nicht von der grundsätzlichen und sehr viel häufigeren Prüfung, ob ein meldepflichtiger Vorgang vorliegt oder nicht. Die nationale Meldepflicht ist daher der falsche Ansatz und ein fatales politisches Signal. Weniger Bürokratie und damit verbundener finanzieller Aufwand ist nötig, um dringend erforderliches wirtschaftliches Wachstum zu generieren und positive Impulse für die Wirtschaft und die privaten Steuerzahler zu setzen.

Unabhängig von den weiteren Ausführungen plädieren wir in jedem Fall für eine Streichung der vorgesehenen Regelungen.

**Petition:** Die Regelungen zur Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen sind zu streichen.

#### **Gestaltungsbezogenes Kriterium in § 138I Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a AO i. V. m. Motivtest nach 138I Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO**

§ 138I Abs. 5 AO sieht vor, dass die Mitteilungspflicht auf Fälle beschränkt wird, in denen neben den Voraussetzungen des § 138I Abs. 2 AO mindestens ein nutzerbezogenes Kriterium oder ein gestaltungsbezogenes Kriterium erfüllt ist. § 138I Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a AO definiert als gestaltungsbezogenes Kriterium, dass entweder durch Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung Vermögen übertragen wird, dessen Wert nach § 12 ErbStG voraussichtlich mindestens 4 Mio. Euro betragen wird. Gerade bei Unternehmensübertragungen dürfte der Wert von 4 Mio. Euro regelmäßig erreicht werden.

Gemäß § 138I Abs. 2 Satz 3 AO kann das BMF für bestimmte Fallgruppen klarstellen, dass kein steuerlicher Vorteil im Sinne des 138I Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO (Motivtest) anzunehmen ist, weil der steuerliche Vorteil unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist. Diese Regelung ist notwendig, zur Vermeidung von Meldungen alltäglicher Sachverhalte. So wäre dies auch der Fall bei der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen.

Die bereits für die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen ausgenommenen Fallgruppen sollten auch für die nationale Mitteilungspflicht von der Meldung ausgenommen werden.

Um unnötige Mitteilungen zur Nutzung der gesetzlich vorgesehenen Verschonungsregelungen (§ 13a ErbStG, § 13c ErbStG, § 28a ErbStG) zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass diese Sachverhalte nicht mitteilungsspflichtig sind.

**Petition:** Wir plädieren dafür, dass klargestellt wird, dass die Nutzung der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen nicht mitteilungsspflichtig ist, da der steuerliche Vorteil (d. h. die

Verschonung von Betriebsvermögen) unter Berücksichtigung aller Umstände gesetzlich vorgesehen ist (Motivtest i. S. v. § 138I Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO).

In der Anlage zum BMF-Schreiben vom 29.03.2021 zur Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen sollten die genannten gesetzlich vorgesehen Steuervorteile auch für Zwecke des § 138I Abs. 2 Satz 3 AO bei den nationalen Steuergestaltungen berücksichtigt und ergänzt werden. Mindestens sollte ansonsten der Vermögenswert für Übertragungen deutlich erhöht werden.

### **Vorschlag des Bundesrates Nr. 49 – Absenkung der Stromsteuer auf europäisches Mindestmaß**

Wir unterstützen ausdrücklich den Vorschlag des Bundesrates, die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß zu senken. Die Entlastung der Stromkunden ist überfällig. Nicht zuletzt durch die Energiewende und die Energiekrise sind die Strompreise immer weiter gestiegen und belasten die Verbraucher. Durch die Strom- und die Mehrwertsteuer verdient der Bund kräftig am Strompreis mit. Die deutschen Strompreise für Haushalte sind mit die höchsten in der Europäischen Union. Eine Senkung der Stromsteuer auf den EU-zulässigen Mindestsatz von 0,1 Cent pro Kilowattstunde könnte Haushalte zusätzlich entlasten. Aktuell verlangt der Staat mit 2,05 Cent noch mehr als das Zwanzigfache des Mindestsatzes.

**Petition:** Die Stromsteuer sollte auf das europäische Mindestmaß gesenkt werden.

### **Zum Gesetzentwurf im Einzelnen – 1. Anhörung**

#### **Artikel 4 – Weitere Änderungen Einkommensteuergesetz**

##### **Nr. 1b und c – Anhebung der GWG-Grenze in § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2a EStG auf 1.000 Euro und Poolabschreibung auf 5.000 Euro**

Die Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro befürworten wir ausdrücklich. Seit Jahren fordert der Bund der Steuerzahler eine entsprechende Anhebung der Grenze. Hierdurch kann ein Investitionsanreiz gesetzt werden. Zudem sind aufgrund der Preissteigerungen Wirtschaftsgüter, die bisher unter die Grenze von 800 Euro gefallen sind, teurer. Dadurch entfällt der sofortige Abzug als Betriebsausgabe. Die Anpassung des Betrages ist somit zwingend notwendig, um auch hier einen Inflationsausgleich zu schaffen. Allerdings wäre aus unserer Sicht eine weitere Anhebung aufgrund der weiter steigenden Preise erforderlich.

**Petition:** Die Anhebung der GWG-Grenze sollte in jedem Fall erfolgen. In Zukunft sollte der Betrag regelmäßig an die Inflationsrate bzw. aktuell auf 1.200 Euro angehoben werden.

##### **Nr. 3a – Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter nach § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG**

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Januar 2025 hergestellt oder angeschafft werden, soll wieder eingeführt werden. Diese Regelung sollte dauerhaft gelten. Die degressive Abschreibung bildet den

Verschleiß oder die Abnutzung eines Wirtschaftsgutes ab. In der Regel ist zu Beginn die Abnutzung bzw. der Wertverzehr höher als am Ende der Nutzung. Zudem wäre dies ein Konjunkturimpuls.

Wir widersprechen dem Vorschlag des Bundesrates, dass der maßgebliche Faktor abgesenkt werden sollte. Es sollte stattdessen eine Anhebung des Faktors erfolgen. Er sollte auf das Dreifache des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes angehoben werden, um durch das bürokratiearme und bewährte Instrument nachhaltige Impulse zu setzen.

**Petition:** Die degressive Abschreibung sollte entfristet werden. Der Abschreibungssatz sollte noch erhöht, statt abgesenkt werden.

### **Nr. 3b – Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Wohngebäude in § 7 Abs. 5a EStG**

Die degressive Abschreibung für Wohngebäude, deren Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen oder deren obligatorische Verträge zur Anschaffung in dem Zeitraum geschlossen wurden, soll zudem wieder eingeführt werden. Der Abschreibungssatz soll 6 Prozent vom Buchwert betragen.

Wir spüren diesbezüglich Unsicherheiten hinsichtlich der Geltung der degressiven Abschreibung. Zum einen wird der Zeitraum bis Oktober 2029 als zu kurz empfunden. Zum anderen gibt es Verständnisprobleme, warum der Beginn der degressiven Abschreibung erst ab Herstellungsbeginn oder Kauf 1. Oktober 2023 gelten soll.

**Petition:** Wir regen an, den Geltungsbereich der degressiven Abschreibung für Wohngebäude sowohl bezüglich des zeitlichen Beginns als auch bezüglich der Dauer noch einmal zu diskutieren und zu verlängern.

Es sollten zudem weitere flankierende Maßnahmen mit verabschiedet werden, die die sofortige steuerliche Berücksichtigung von Baukosten (gestiegen durch höhere Löhne und Zinsen und höhere Materialkosten) ermöglichen. Neben der besseren Abschreibung von neuen Wohngebäuden, sollte die Erhöhung der Grenze zur Abgrenzung von anschaffungsnahe Herstellungskosten nach § 6 Abs. 1a EStG diskutiert werden. Im Lichte der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden und den gestiegenen Kosten hierfür sollte die Grenze für anschaffungsnahe Herstellungskosten von 15 Prozent mindestens verdoppelt werden. Möglich wäre auch eine analoge Verteilung nach § 35c EStG. Dies würde die Investitionsbereitschaft aus unserer Sicht deutlich erhöhen. Gerade in Zeiten, wo es wichtiger denn je ist, Gebäude energetisch zu sanieren, und das vielleicht auch nur teilweise, sollten die steuerrechtlichen Regelungen Investitionsentscheidungen der Eigentümer nicht hemmen.

**Petition:** Der Grenzwert in § 6 Abs.1a EStG von 15 Prozent sollte mindestens verdoppelt werden.



## **Artikel 5 – Weitere Änderungen Einkommensteuergesetz**

### **Nr. 4 – Erhöhung der 35 Euro-Grenze in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG**

Die Anhebung der Grenze von 35 Euro auf 50 Euro ist grundsätzlich richtig. Sie ist aufgrund der gestiegenen Inflation auch erforderlich – die letzte Anpassung erfolgte 2004 – und sollte auf 60 Euro erfolgen.

Allerdings wird allein mit der Anhebung der Grenze keine Verringerung des Bürokratieaufwands bei Unternehmen erreicht. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG fordert empfängerbezogene Aufzeichnungspflichten für den Betriebsausgabenabzug. So muss jedes Unternehmen prüfen, wer der Empfänger der Zuwendung war und ob die Höhe der insgesamt gewährten Zuwendungen an diesen nicht die geregelte Grenze für das Jahr überschreitet. Dies erfordert Einzelaufzeichnungen. Erst nach Prüfung für jeden einzelnen Empfänger kann der Betriebsausgabenabzug und Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

Die nunmehr vorgesehene Anhebung sollte auch dafür genutzt werden, den Bürokratieaufwand bei Unternehmen deutlich zu verringern. Dies kann erreicht werden, wenn von einer empfänger- auf eine objektbezogene Betrachtung der Grenze für den Betriebsausgabenabzug gewechselt würde. Die Prüfung pro Zuwendung ist in der Praxis deutlich leichter durchzuführen und auch digitalisierbar.

Wir möchten noch einmal betonen, dass nur allein durch die Anhebung der Grenze keine bürokratische Entlastung bei Unternehmen erreicht werden kann.

**Petition:** Wir plädieren dafür, dass die Betragsgrenze in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG auf 60 Euro angehoben und zwingend mit jeder Anhebung zugleich die Betragsgrenze in eine objektbezogene Freigrenze umgewandelt wird.

Ein weiteres Problem in der Praxis ist die steuerliche Behandlung von Werbeartikeln an sich. Diese fallen bisher ebenfalls unter die genannte Betriebsausgabenabzugsregelung. Grundsätzlich stellen Werbeartikel aber notwendige Ausgaben für das Unternehmen dar. Sie dienen eindeutig dem unternehmerischen Zweck und der unternehmerischen Tätigkeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Bestellung oder Herstellung von Werbeartikeln der Zweck verfolgt wird, das Unternehmen auf dem Markt sichtbar zu machen und einen Bekanntheitsgrad zu erreichen bzw. zu behalten. Sie unterscheiden sich faktisch auch von den typischen Geschenken. Werbeartikel können auch identifiziert werden, wenn auf der Rechnung z. B. der vorgenommene Werbeaufdruck abgerechnet wird. Dies ermöglicht entsprechend auch eine Kontrolle und Abgrenzung zu Geschenken, wie z. B. der klassische Blumenstrauß.

Es sollte daher gesetzlich geregelt werden, dass gegenständliche Werbeartikel bis zu einem festzulegenden Wert kein Geschenk nach § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG darstellen und zugleich nicht der Besteuerung beim Empfänger als Einnahme unterliegen. Auf diese Weise würde eine erhebliche Vereinfachung erreicht, dem Bürokratieabbau Rechnung getragen und zugleich die mittelständisch geprägte Werbeartikel-Wirtschaft im internationalen Wettbewerb gestärkt. Insbesondere würde die Verlagerung von Produktionsprozessen verhindert und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gefördert.



Bisher hat die Finanzverwaltung im Schreiben vom 19. Mai 2015 zur Besteuerung von Sachzuwendungen durch den Zuwendenden nach § 37b EStG aus Vereinfachungsgründen einen Anschaffungs- oder Herstellungswert von 10 Euro zur Abgrenzung von Werbeartikeln geregelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte hierzu eine gesetzliche Regelung geschaffen werden. Dieser Wert sollte zudem angehoben werden oder Werbeartikel, wie oben beschrieben, von der Besteuerung insgesamt ausgenommen werden.

**Petition:** Wir plädieren dafür, dass gesetzlich geregelt wird, dass identifizierbare Werbeartikel bis zu einem festzulegenden Wert kein Geschenk darstellen und nicht der Besteuerung beim Empfänger unterliegen. Hilfsweise sollte zumindest die untergesetzlich geregelte 10 Euro-Grenze für „Streuwerbeartikel“ aus dem BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 betraglich deutlich angehoben werden.

## **Artikel 28 – Weitere Änderungen Umsatzsteuersteuergesetz**

### **Nr. 3b – Anhebung Grenze Umsatzsteuervoranmeldungen in § 18 Abs. 2 UStG**

Die Erhöhung des Schwellenwertes zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 Euro auf 2.000 Euro (§ 18 Abs. 2 UStG) begrüßen wir.

Umsatzsteuervoranmeldungen müssen bisher monatlich abgegeben werden, wenn die Umsatzsteuer im vorangegangenen Jahr mehr als 7.500 Euro betrug. Nach dem Verbraucherpreisindex müsste dieser Betrag ebenfalls angehoben werden, und zwar auf 8.500 Euro. Insgesamt sind die Anhebungen der Wertgrenzen als Entbürokratisierungsmaßnahme zu unterstützen.

### **Nr. 5 – Anhebung der Ist-Besteuerungsgrenze (§ 20 UStG)**

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer des Unternehmers im Zeitpunkt der Rechnungsstellung an den Kunden fällig (sog. Soll-Versteuerung). Bei der Ist-Versteuerung wird die Umsatzsteuer hingegen erst fällig, wenn der Kunde die Rechnung bezahlt. Sie kann jedoch nur genutzt werden, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr bisher nicht mehr als 600.000 Euro betrug.

Allerdings erlaubt das EU-Recht ein deutlich höheres Maß von 2 Mio. Euro. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, sodass wesentlich mehr Unternehmer von der Vereinfachungsregel profitieren.

Insbesondere für Kleinunternehmen stellen die Buchführungspflichten einen erheblichen Aufwand dar und binden erhebliche zeitliche Ressourcen. Die nunmehr vorgesehene Anhebung der Grenzen ist ein Beitrag zum Bürokratieabbau. Der Schritt kann aber noch weiter gehen.

**Petition:** Wir plädieren dafür, dass die Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung auf 2 Mio. Euro Gesamtumsatz erweitert wird. Einhergehend sollte die steuerliche Buchführungsgrenze nach § 141 Abs. 1 Satz 1 AO ebenfalls parallel und gleichlaufend angehoben werden. Der maßgebliche Jahresgewinn sollte hier mindestens auf 100.000 Euro steigen.

## **Artikel 29 – Weitere Änderungen Umsatzsteuersteuergesetz**

### **Nr. 1 – Einführung der e-Rechnung**

Die Einführung der e-Rechnung wird insbesondere kleinere Unternehmen vor eine große Herausforderung stellen. Abweichungen von den europäischen Regelungen oder Vorgaben sollten vermieden werden. Der Zeitplan für die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung für unternehmerische Umsätze ist zu ambitioniert.

Nach unseren Informationen werden frühestens ab Mitte 2025 angepasste Softwareprodukte am Markt erhältlich sein. Erst danach kann die Integration im Unternehmen beginnen. Versorgungsengpässe mit den erforderlichen IT-Produkten sind zu befürchten. Zudem werden organisatorische Maßnahmen in den Unternehmen erforderlich sein, um den Rechnungseingangs- und -ausgangsprozess an die automatisierte Rechnungsabwicklung anzupassen.

Für uns ist auch nicht ersichtlich, warum ein Verschieben um 1 bis 2 Jahre nicht möglich sein soll. Wir halten es daher für sinnvoll, dass die verpflichtende Ausstellung, Übermittlung und auch der Empfang von e-Rechnungen einheitlich erst ab dem 1. Januar 2027 erfolgen sollte.

Hier stimmen wir dem Bundesrat in seiner Stellungnahme zu.

Nach unseren Informationen zeichnet sich auch auf EU-Ebene eine Verschiebung des Zeitplans für den Richtlinienvorschlag ViDA ab, so dass es zum 1. Januar 2028 voraussichtlich noch keine technischen Vorgaben für ein innergemeinschaftliches Meldesystem geben wird, auf die das nationale Meldesystem aufbauen kann.

Es ist aber notwendig, sowohl für die nationalen als auch die grenzüberschreitenden B2B-Umsätze ein einheitliches Meldesystem vorzusehen, um die Belastungen für die Wirtschaft möglichst gering zu halten.

**Petition:** Der Beginn der verpflichtenden Ausstellung, Übermittlung und auch der Empfang von e-Rechnungen sollte einheitlich erst ab dem 1. Januar 2027 erfolgen.

Besonders kleine Unternehmen stehen vor einer großen Herausforderung, die e-Rechnungen zu erstellen oder zu empfangen. Nutzen diese Unternehmen bisher die normalen Office-Produkte. Im Entwurf ist bisher nichts von der technischen Umsetzung zu lesen. Die Rahmenbedingungen, wie nutzbare Technik, Software und Format, scheinen noch offen zu sein. Aus unserer Sicht erscheint es zwingend notwendig, dass die Bundesregierung ein kostenloses technisches Tool zur Verfügung stellt, mit dem die e-Rechnungen erstellt und empfangen werden können. Dies ist vor allem für Unternehmen erforderlich, die bisher noch kein eigenes Rechnungsstellungssystem oder eine spezielle Software für den Empfang der Rechnungen nutzen. Weiter sollte geklärt werden, wie Unternehmen im alltäglichen Geschäftsleben eine e-Rechnung erhalten, z. B. bei Einkäufen von Lebensmitteln oder technischen Geräten, die aber nicht unter die Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV fallen. Möglich sollte hier sein, dass der Unternehmer z.B. über einen QR-Code oder eine App, auf der er sich registriert und seine Mailadresse angibt, eine e-Rechnung nach dem Kauf erhält.

**Petition:** Es sollte bereits zu Beginn der e-Rechnungsverpflichtung ein staatliches kostenloses e-Rechnungstool zur Verfügung gestellt werden, mit dem Unternehmen e-Rechnungen erstellen und lesbar machen können.

Wir halten es daher für sinnvoll eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit Fragen der technischen Umsetzung bei den Unternehmen befasst. Teilnehmer der Arbeitsgruppe sollten Vertreter der Verwaltung, Verbände von Unternehmen und Steuerberatern, Softwareentwicklern und Kassenherstellern sein. Diese sollte zeitnah eingerichtet werden, so dass diese aufkommenden Fragen bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens diskutiert und gelöst werden können.

Zudem ist es sinnvoll, eine technische Erprobungsphase von mind. 12 Monaten einzuführen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG des vorgelegten Entwurfs bedarf die Übermittlung einer elektronischen Rechnung der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 UStG besteht. Die Zustimmung muss aus unserer Sicht auch durch konkludentes Handeln erfolgen können.

Der leistende Unternehmer kann insbesondere bei Einzelpersonen oftmals nicht erkennen, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder als Privatperson handelt. Dem leistenden Unternehmer dürfen keine Nachteile daraus entstehen, wenn sich der Leistungsempfänger nicht oder verspätet als Unternehmer zu erkennen gegeben hat, und deshalb eine e-Rechnung nicht oder verspätet ausgestellt wurde. Unterscheidungsschwierigkeiten zwischen privaten und unternehmerischen Leistungsempfängern werden auch bei Rechnungen an Vereine und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Leistungen sowohl für ihren unternehmerischen als auch für ihren nichtunternehmerischen Bereich empfangen können, auftreten. Dieses Risiko kann nur behoben werden, wenn der Leistungsempfänger verpflichtet wird, seine Unternehmereigenschaft mitzuteilen.

**Petition:** Wir regen an, dass die Zustimmung zur Übermittlung einer elektronischen Rechnung auch konkludent erfolgen kann. Zudem sollte der unternehmerische Leistungsempfänger gesetzlich dazu verpflichtet werden, sich als Unternehmer zu erkennen zu geben.

Des Weiteren sollten Ausnahmeregelungen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer nach § 19 UStG gelten. Diese weisen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen aus. Im Umkehrschluss kann der Leistungsempfänger keine Vorsteuern geltend machen. Insofern dürfte eine Einbeziehung in das im nächsten Schritt geplante Meldesystem sachlich nicht zu rechtfertigen sein. Für Kleinunternehmer dürfte das Ausstellen von e-Rechnungen besonders aufwändig werden.

**Petition:** Wir plädieren dafür, dass umsatzsteuerliche Kleinunternehmer nicht verpflichtet werden, Ausgangsrechnungen als e-Rechnung zu versenden. Allenfalls sollten Kleinunternehmer freiwillig e-Rechnungen ausstellen dürfen. Durch einen eindeutigen Verweis auf ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) oder der geplanten Wirtschafts-Identifikationsnummer könnten Kleinunternehmer die Teilnahme am e-Rechnungssystem anzeigen.

## Weitere Änderungsanregungen

### 1. Aktualisierung der Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG

Es besteht eine mögliche Pauschalversteuerung für den Internetanschluss nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 EStG. Die im Steuerrecht bisher vorgesehene Trennung von Internet- und Telefonkosten ist veraltet. Die Erstattung der Kosten sollte daher zusammengefasst werden.

**Petition:** Wir regen an, dass mindestens die Hälfte der Kosten, maximal 35 Euro im Monat, als beruflich bedingte Auslagen und steuerfreier Ersatz anerkannt werden. Das macht einen aufwendigen Einzelnachweis entbehrlich. Bei der Pauschalversteuerung sollten Telefon- und Internetkosten zusammengefasst werden.

### 2. Sachbezugsfreigrenze in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG auf Jahresbetrag ausweiten

Kleine Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer – wie Gutscheine oder Tankkarten – bleiben steuerfrei, wenn die sog. Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro im Monat nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Inflationsbedingt müsste diese eigentlich mittlerweile 60 Euro betragen.

Zudem würde hier ein Gleichlauf mit der Richtlinienregelung zu den steuerlichen Aufmerksamkeiten nach R 19.6 LStR erfolgen.

Aber grundsätzlich wäre es für alle vereinfachend, wenn aus der Freigrenze ein echter Freibetrag wird oder eine Jahresgrenze geregelt wird. Dann führt nicht jede kleine Überschreitung des Betrags im Monat zum Wegfall der Steuerfreiheit. Für alle Beteiligte, auch Finanzverwaltung, verringert sich so der Überwachungsaufwand.

**Petition:** Wir regen an, die monatliche Sachbezugsfreigrenze in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG auf einen Freibetrag oder eine jährliche Freigrenze von mindestens 600 Euro zu ändern.

### 3. Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 5 EStG)

Unter bestimmten Voraussetzungen verlangt das Finanzamt Einkommensteuer-Vorauszahlungen, sodass der Staat nicht erst mit dem Steuerbescheid Steuern erhält, sondern bereits unterjährig.

Nach dem Gesetz werden Vorauszahlungen festgesetzt, wenn die zu erwartende Steuernachzahlung mehr als 400 Euro im Kalenderjahr beträgt. Dieser Betrag gilt unverändert seit dem Jahr 2009.

Heute trifft die Vorschrift nicht nur Freiberufler, Selbstständige und Unternehmer, sondern vermehrt auch Senioren, die für ihre Rente Steuervorauszahlungen leisten müssen.

**Petition:** Um Zahlungsaufwand und Höhe der Vorauszahlungen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, sollte der Betrag in § 37 Abs. 5 EStG auf mindestens 1.000 Euro im Kalenderjahr bzw. mindestens 250 Euro im Vierteljahr angehoben werden. So kann der Aufwand bei kleinen Vorauszahlungsbeträgen verringert werden.

#### **4. Freibetrag bei Unternehmensaufgabe oder -veräußerung (§ 16 Abs. 4 EStG)**

Steuerzahler, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd berufsunfähig sind und ihren Betrieb veräußern, können einen Freibetrag beantragen. Seit dem Jahr 2004 bleiben 45.000 Euro des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Zuvor lag der Betrag hingegen bei 100.000 DM. Bei einem Veräußerungsgewinn von über 136.000 Euro schmilzt der Freibetrag ab. Eine Anhebung ist seit 2004 nicht mehr erfolgt.

**Petition:** Wir plädieren dafür, dass der Freibetrag in § 16 Abs. 4 EStG inflationsbedingt auf 63.500 Euro angehoben wird und der zweite Schwellenwert auf 150.000 Euro steigt. So lässt sich der Bürokratieaufwand bei der Aufgabe kleinerer Betriebe verringern.

#### **5. Freibetrag für Gewerbesteuer**

Bei der Festsetzung der Gewerbesteuer wird natürlichen Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG gewährt. Dieser beträgt seit dem Jahr 2002 unverändert 24.500 Euro. Damit will der Gesetzgeber einen fiktiven Unternehmerlohn berücksichtigen und so die natürlichen Personen und Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften gleichstellen, die ihren Gewinn um die Geschäftsführergehälter mindern können.

Der Betrag von 24.500 Euro im Jahr dürfte diesem Ansinnen nicht gerecht werden, da viele Geschäftsführer deutlich höhere Gehälter erzielen. Zudem verweist das Steuerrecht in § 202 Abs. 1 Nr. 2d BewG auf eine andere Richtgröße beim Unternehmerlohn. Hier sollte das Gewerbesteuergesetz an das Bewertungsgesetz angeglichen werden. Inflationbedingt sollte der Freibetrag mindestens auf 30.000 Euro erhöht werden. Ein weiterer Vorteil: Für viele Gewerbetreibende vereinfacht sich durch einen höheren Freibetrag das Besteuerungsverfahren, weil beispielsweise keine Vorauszahlungen mehr anfallen.

**Petition:** Wir plädieren dafür, dass das Gewerbesteuergesetz beim Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG an das Bewertungsgesetz angeglichen wird. Der Freibetrag sollte mindestens 30.000 Euro betragen.

#### **6. Einschränkung bzgl. der Verlustberücksichtigung (§ 20 Abs. 6 Satz 4 und 5 EStG)**

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie mindern nur die Einkünfte, die der Steuerpflichtige im aktuellen oder in folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. Aktienverluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ist unzulässig. Bei Termingeschäften bestehen zudem noch separate Grenzen bei der Verrechnung. Eine Verrechnung ist bis 20.000 Euro im laufenden Jahr mit Gewinnen aus diesen Geschäften oder Stillhalterprämien möglich.

Insgesamt ist die gesamte Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften komplex. Die verschiedenen Töpfe erfordern auch Überwachungs- und Dokumentationsaufwand. Bei einer uneingeschränkten Verrechnung der Verluste zumindest innerhalb der Kapitaleinkünfte würde es einfacher werden.

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass die noch in den Eckpunkten zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) vorgesehene verbesserte Verlustverrechnung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen bisher keinen Eingang in den Gesetzentwurf erhalten hat.

Aus unserer Sicht ist es aber wichtig, dass auch die Verlustverrechnungen innerhalb der Kapitaleinkünfte aber auch unter den anderen Einkunftsarten verbessert werden.

**Petition:** Um Deutschland und hier vor allem kleinere und mittlere Unternehmen für Investoren attraktiv zu gestalten, müssen auch Verrechnungsmöglichkeiten eventuell entstehender Verluste innerhalb der anderen Einkunftsarten geregelt werden. Die Verlustverrechnungsbeschränkungen sollten daher aufgehoben werden.

Im Übrigen ist zu dieser Frage bereits ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verlustverrechnung von Aktienverlusten nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (jetzt § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG) anhängig (2 BvL 3/21), weil der Bundesfinanzhof bei den aktuellen Regelungen die Verfassungsmäßigkeit anzweifelt. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, dass auf den Ausgang des Verfahrens gewartet wird. Der Gesetzgeber kann hier vorher aktiv werden.

Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Wir freuen uns, wenn unsere vorgebrachten Punkte in der weiteren Diskussion Eingang finden und berücksichtigt werden.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.*

*1. November 2023*